

Anlage 2

Zuwendungsfähige Ausgaben und Fördersätze 2022

Ta'ziz Partnerschaft für Demokratie

Programmlinie 2: Kurzmaßnahmen 2022

Personalmittel für Projektdurchführung und -betreuung

- Personal Inland (Zuwendungsempfänger)
 - wiss. Mitarbeiter
 - wiss. Hilfskraft
 - stud. Hilfskraft
 - sonstiges Personal (z.B. administratives Personal)

Personalausgaben umfassen das AG-Bruttoentgelt. Jahressonderzahlungen sind nur für den Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig und nur insoweit der Auszahlungstermin in diesem liegt.

Als Maßstab können die Vorgaben des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst des Bundes (TVöD Bund) bzw. der Länder (TV-L) herangezogen werden; die Tätigkeit muss der Eingruppierung entsprechen.

Insoweit Probleme bei der Beschäftigung studentischer Hilfskräfte für projektbezogene Verwaltungstätigkeiten bestehen, können stattdessen ggf. Ausgaben für TV-L-Angestellte (E8) beantragt werden.

- Personal Ausland
 - wiss. Mitarbeiter
 - wiss. Hilfskraft
 - stud. Hilfskraft
 - sonstiges Personal (z.B. administratives Personal)

Personalausgaben für Beschäftigte des ausländischen Partners können nur per Weiterleitungsvertrag geltend gemacht werden und richten sich nach ortsüblichen Tarifen.

Hinweis:

Personalausgaben sind i.d.R. bis maximal 20% der beantragten Gesamtausgaben zuwendungsfähig.

Sachmittel

- Honorare
für externe Referenten (kein Personal des Zuwendungsempfängers)

Im Inland gelten die „Standard-Vergütungssätze“ für die in der DAAD-Honorartabelle (**Anlage 3**) bezeichneten Tätigkeiten.

Für externe Referenten der/s arabischen Partner/s sind ortsübliche Honorarsätze angemessen.

Ausgaben für Fahrt und Aufenthalt können zusätzlich zum Honorar nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beantragt und anhand von Belegen geltend gemacht werden. Es dürfen nur Bahnfahrten -unabhängig von ihrer Dauer- in der 2. Klasse und Flüge in der Economy-Class beantragt und geltend gemacht werden.

- Mobilität Projektpersonal (Personal des Zuwendungsempfängers)
Ausgaben für Fahrt und Flug können gemäß BRKG/LRKG beantragt und geltend gemacht werden. Es dürfen nur Bahnfahrten -unabhängig von ihrer Dauer- in der 2. Klasse und Flüge in der Economy-Class beantragt und geltend gemacht werden.
- Mobilität Projektpersonal (Personal im Ausland - Weiterleitungsempfänger)
Mobilitätspauschale gemäß **Tabelle 2** (siehe unten)
- Aufenthalt Projektpersonal (Personal des Zuwendungsempfängers)
Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung können gemäß BRKG/LRKG beantragt und geltend gemacht werden.
- Aufenthalt Projektpersonal (Personal im Ausland - Weiterleitungsempfänger)

Aufenthaltszuschüsse gemäß **Tabelle 4** (siehe unten)

- Sachmittel Inland/Ausland
 - Verbrauchsgüter (Papier etc.)
 - Wirtschaftsgüter (Bücher, ggf. Beamer, Laptops, Laborgeräte etc. für den arabischen Partner)
 - Raummiete (nur sofern beim Zuwendungsempfänger bzw. Weiterleitungsempfänger nachweislich keine Räumlichkeiten zur Verfügung stehen)
 - Druck/Publicationen/Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (Druck- und Kopierausgaben etc.)
 - Externe Dienstleistungen (Unternehmen, die beauftragt werden, Dienstleistungen und Beschaffungen zu erbringen, z.B. Busunternehmen)
 - Sonstiges: Ausgaben für Kommunikation (Telefon, Internet etc.)

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Catering
- Grundausrüstung und Inventar für den Zuwendungsempfänger ist nicht zuwendungsfähig)
- Trinkgelder
- Gastgeschenke

Geförderte Personen

- **Mobilität geförderte Personen**

Tabelle 1:	Mobilitätspauschale (Deutschland <-> Partnerland)	
	(Euro)	
Zielland	Studierende, Graduierte, Doktoranden	promovierte Wissenschaftler
Algerien	500	625
Ägypten	850	1.050
Irak	900	1.125
Jemen	1.050	1.300
Jordanien	850	1.050
Libanon	675	825
Libyen	3.625	4.475
Marokko	800	975
Sudan	1.100	1.350
Tunesien	725	875

Tabelle 2:	Mobilitätspauschale (Partnerland <-> Deutschland)	
	(Euro)	
Zielland	Studierende, Graduierte, Doktoranden, promovierte Wissenschaftler	
Algerien	500	
Ägypten	850	
Irak	900	
Jemen	1.050	
Jordanien	850	
Libanon	675	
Libyen	3.625	
Marokko	800	
Sudan	1.100	
Tunesien	725	

- Die Mobilitätspauschale entsteht mit dem ersten Tag der Reise und ist durch eine von den Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste oder durch Fahrkarte, Flugticket o.ä. nachzuweisen. Mit der Mobilitätspauschale sind mit der Reise im Zusammenhang

stehenden Ausgaben abgegolten (darunter fallen neben Fahrt und Flug auch Ausgaben für Visa, Impfungen, Übergepäck, Gepäckversicherung o.ä.).

- **Mobilität geförderte Personen** (innerdeutsche und innerarabische Mobilität)

Innerdeutsche und innerarabische Mobilität sowie in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb der Zielregion, z.B. bei gemeinsamen Feldforschungsaufenthalten oder im Süd-Süd-Austausch

Ausgaben für Fahrt und Flug arabischer und deutscher Teilnehmer sowie Dritter können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Bahnfahrten 2. Klasse, Flüge Economy-Class) anhand von Belegen beantragt und geltend gemacht werden.

- **Aufenthalt geförderte Personen**

Aufenthaltszuschale

für deutsche Studierende, Graduierte, Doktoranden und promovierte Wissenschaftler

Tabelle 3:	Studierende und Graduierte		Doktoranden		
	Zielland	Monatliche Aufenthaltszuschale ab dem 13. Tag (Euro)	Tagessatz bis einschl. 12 Tagen (Euro)	Monatliche Aufenthaltszuschale ab dem 13. Tag (Euro)	Tagessatz bis einschließlich 12 Tagen (Euro)
	Algerien	1.150	55	1.600	85
	Ägypten	1.150	55	1.600	85
	Irak	1.200	55	1.675	85
	Jemen	1.150	55	1.600	85
	Jordanien	1.200	55	1.675	85
	Libanon	1.200	55	1.675	85
	Libyen	1.150	55	1.600	85
	Marokko	1.150	55	1.600	85
	Sudan	1.150	55	1.600	85
	Tunesien	1.125	55	1.575	85
				ab dem 23. Tag (Euro)	bis einschließlich 22 Tagen (Euro)
	Promovierte Wissenschaftler und Professoren			2.000	89

Aufenthaltspauschalen

für arabische Studierende, Graduierte, Doktoranden und promovierte Wissenschaftler

<u>Tabelle 4:</u> Aufenthalt in Deutschland	Monatliche Aufenthalts- pauschale ab dem 13. Tag (Euro)	Tagessatz bis einschl. 12 Tagen (Euro)
Studierende und Graduierte (mit Bachelorabschluss)	861	50
Doktoranden (jeweils mit Masterabschluss oder Äquivalent)	1.200	80
	ab dem 23. Tag (Euro)	bis einschließlich 22 Tagen (Euro)
Promovierte Wissenschaftler und Professoren	2.000	89

An- und Abreisetage gelten jeweils als ein Tag.

- Die Aufenthaltspauschale entsteht am ersten Tag des Aufenthaltes und ist durch eine von den Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste nachzuweisen. Mit der Aufenthaltspauschale sind die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung sowie für Kranken- Unfall- und Haftpflichtversicherung abgegolten.

Für den Aufenthalt von **arabischen Teilnehmern** (jedoch außerhalb der Stadt des Lebensmittelpunkts) in der Zielregion und in begründeten Ausnahmefällen (nur nach Genehmigung des DAAD) außerhalb der Zielregion (z.B. bei gemeinsamen Feldforschungsaufenthalten, im Süd-Süd-Austausch) sind die Pauschalen lt. Tabelle 3 anzuwenden.

Mobilitäts- und Aufenthaltsausgaben für Dritte (natürliche Personen)

Ausgaben für Fahrt und Flug (Bahnfahrten 2. Klasse, Flüge Economy-Class) sowie den Aufenthalt von arabischen und deutschen außeruniversitären Akteuren in Deutschland oder in den Zielländern müssen gesondert begründet werden und können bei besonderer Relevanz für das Projekt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beantragt und anhand von Belegen geltend gemacht werden.

Auslandsrankenversicherung

Die ausländischen geförderten Personen sind auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Versicherungsschutzes hinzuweisen. Kann eine Auslandsversicherung nicht im Heimatland abgeschlossen werden, sind die ausländischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch den Zuwendungsempfänger zu versichern oder es ist dafür Sorge zu tragen, dass sie sich unmittelbar nach ihrem Eintreffen in Deutschland versichern.

Verpflegungspauschale

in Höhe von 10 Euro/Person/Veranstaltungstag (nicht für An- und Abreisetag) für ortsansässige Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Personen, die keine geförderte Personen sind und ihren Lebensmittelpunkt in der Stadt haben, in der die Veranstaltung bzw. die Maßnahme stattfindet).